

61.210-489.9133

Stand: 01.07.2010

Festlegungen für den Landkreis Freudenstadt über Miete und Mietnebenkosten für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Nach den Regelungen in § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Der Deutsche Verein hat am 08.07.2008 Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II gegeben. Auch gibt es SGB II-Richtlinien und SGB XII-Richtlinien. Nach diesen Richtlinien und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) ist angemessen eine Wohnung in mittlerer Wohnlage, älterem Baujahr und mit angemessener Wohnungsgröße. Für einen Alleinstehenden sind bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Wohngemeinschaften sind nicht wie Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften zu behandeln. Allein stehende Personen in einer Wohngemeinschaft sind wie ein 1-Personen-Haushalt zu betrachten.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist es zulässig und geboten für einen größeren Bereich einen einheitlichen angemessenen Mietzins je qm festzusetzen. Unter Berücksichtigung abgeschlossener Mietverträge von Sozialhilfeempfängern, laufender Auswertung der Wohngeldstatistik und der Quellen aus Internet, Tageszeitung und Gemeindezeitungen sowie Stellungnahmen der Gemeinden wurde der angemessene Mietzins im Landkreis Freudenstadt auf 4,50 € je Quadratmeter Wohnfläche festgelegt. Bei geringfügigen Abweichungen bis zu 10 % der angemessenen Miete können im Einzelfall auch höhere Kosten berücksichtigt werden, da ein Umzug in der Regel mit weiteren Kosten verbunden ist oder bei einer vorübergehenden Notlage sich als unwirtschaftlich gestalten kann. Bei einer Möblierung sind weitere Zuschläge möglich, wenn ansonsten Beihilfeleistungen für Erstausstattungen zu zahlen wären.

Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe Nebenkosten übernommen werden können, sind grundsätzlich die vorgenannten angemessenen Wohnflächen zu Grunde zu legen. Außerdem ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob nach dem Mietvertrag die Kosten überhaupt auf den Mieter umgelegt werden dürfen.

Eigenheim- oder Wohnungseigentümer sind hinsichtlich der angemessenen Kaltmiete und der Wohnfläche wie Mieter zu behandeln (BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R) Die Übernahme von Tilgungsbeiträgen ist grundsätzlich nicht möglich, da diese der Vermögensbildung dienen und die Grundsicherung ausschließlich für die Existenzsicherung Leistungen vorsieht.

In Ergänzung der o. g. Richtlinien sollen im Landkreis Freudenstadt grundsätzlich folgende Werte gelten:

Einmalige Winterfeuerungsbeihilfe für die Heizperiode 2010/2011		
	Flüssige Brennstoffe	Feste Brennstoffe
Alleinstehende mit Haushaltsanschluss	360,00 €	278,00 €
Haushalte mit 1 Person	570,00 €	485,00 €
Haushalte mit 2 Personen	760,00 €	646,00 €
Haushalte mit 3 Personen	950,00 €	808,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person im Haushalt	190,00 €	162,00 €

Die Beträge wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg für die Heizperiode 2006/2007 fortgeschrieben und werden gegenüber der vorangegangenen Heizperiode wegen der gestiegenen Beschaffungskosten um 10% erhöht. Bei der Bemessung wurde berücksichtigt, dass die Winter in den letzten Jahren meist milder waren, viele Häuser schon Energiesanierungen erfahren haben und sich auch das Verbrauchsverhalten weiter Teile der Bevölkerung verändert hat, so dass zwischenzeitlich auch niedrigere Raumtemperaturen akzeptiert werden bzw. nur Teile der Wohnung beheizt werden. Bei der Bemessung wurden die angemessenen Wohnflächen zu Grunde gelegt. Soweit weniger Wohnfläche beheizt wird, soll entsprechend eine Kürzung vorgenommen werden. Wenn Nachbewilligungen erforderlich sind oder der Antrag im Laufe der Heizperiode gestellt wird, sind die vorgenannten Beträge bei einer Antragstellung im Januar zur Hälfte, im Februar auf ein Drittel und in den Monaten März/April auf ein Sechstel zu reduzieren.

Zu beachten ist bei den sog. Minderbemittelten, also Personen, die nicht im Leistungsbezug stehen, dass dem Bedarf das übersteigende Einkommen für 12 Monate gegenüberzustellen ist (so LSG BW – Urteil vom 24.04.2009 – L 12 AS 4195/08). Nur wenn das den Bedarf übersteigende Einkommen für 12 Monate den Bedarf für die Beschaffung von Brennmaterial nicht übersteigt, ist eine einmalige Beihilfe möglich.

Laufende angemessene Heizungsvorauszahlungen für die Zeit ab 01.07.2009

Haushaltsgröße (Personenzahl)	1	2	3	4	5	6
Wohnfläche qm	45	60	75	90	105	120
Heizöl	43,20	57,60	72,00	87,13	100,80	115,20
Gas und Strom	52,65	70,20	87,75	105,30	122,85	140,40
Fernwärme	51,30	68,40	85,50	102,60	119,70	136,80

Die von den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Heizungsbeiträge gehen auf eine Mitteilung des Südwestverbandes Brennstoff- und Mineralölhandel e.V. Mannheim vom 11.10.2005 zurück. Bei der Bemessung wurde neben dem veränderten Preisniveau bis Juli 2010, das veränderte Verbrauchsverhalten der Bevölkerung sowie die klimatischen Veränderungen berücksichtigt. Die Gaspreise für das Jahr 2010 haben sich bisher gegenüber dem Jahr 2009 nicht verändert, so dass in diesem Bereich derzeit keine Änderung erforderlich ist. Die Preise für Heizöl haben sich leicht erhöht. Die Preise schwanken jedoch auch weiterhin deutlich, so dass zuverlässige Aussagen derzeit nicht möglich sind. Da die Vorauszahlungen sich im Jahr 2010 nicht ändern werden, soll eine Entscheidung über etwaige neue Pauschalen und inwieweit diese Beträge auch für das Jahr 2010 zu Grunde gelegt werden erst zum 01.01.2011 erfolgen. Gleiches gilt für die Kosten der Fernwärme.

Bei der Vorlage der Nebenkostenabrechnung ist, soweit möglich, der durchschnittliche Verbrauch des Objekts zu ermitteln. Soweit dieser Wert über dem Pauschalwert liegt, ist dieser Wert bei der Prüfung der Angemessenheit zu Grunde zu legen. Den Besonderheiten des Einzelfalles sind bei der Entscheidung über die angemessenen Kosten Rechnung zu tragen. Dies können z. B. bauliche Kriterien oder in der Person liegende Umstände sein.

Die Durchführung eines Hausbesuches kann erforderlich sein. Gegebenenfalls kann im Einzelfall auch bei hohen Nebenkosten eine Energieberatung oder ein Umzug angezeigt sein.

Angemessene Aufwendungen für Wasser/Abwasser je Person/Monat 15,00 €

Nach den letzten Erhebungen des Statistischen Landesamtes für Baden-Württemberg beträgt der Pro-Kopf-Verbrauch aller privaten Haushalte im Jahr 2007 durchschnittlich 116 Liter am Tag. Dies entspricht einem jährli-

chen m³-Verbrauch von 42 m³. Der durchschnittliche Preis für ein m³ Wasser/Abwasser beläuft sich nach der vorgenannten statistischen Erhebung auf 3,95 €, sodass sich bei einer Person durchschnittliche Verbrauchskosten in Höhe von jährlich 165,90 € bzw. monatlich 13,83 € ergeben. Hinzu kommt noch die Zählergebühr.

Beim Verbrauch von Wasser/Abwasser ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Leistungsempfänger die auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, weniger verbrauchen als der Durchschnittsverbraucher, der grundsätzlich über mehr finanzielle Mittel verfügt. Es ist daher sachgerecht, insgesamt einen Betrag von 15,00 € je Person und Monat als angemessener Betrag zu Grunde zu legen.

Höhere Beträge sind z. B. möglich, bei entsprechendem krankheitsbedingtem Mehrbedarf oder aber wenn die Aufteilung der Kosten in einem Mehrfamilienhaus nach Köpfen erfolgt und der Leistungsberechtigte damit die Kosten nur bedingt beeinflussen kann.

Angemessene Aufwendungen für die Müllgebühren

Die Abfallgebühr wird nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen. Je Haushalt muss mindestens ein 35-l-Abfallbehälter vorhanden sein. Bei Trennung des Müllaufkommens reicht erfahrungsgemäß bei bis zu 4 Personen ein 35-l-Abfallbehälter aus. Hierfür fallen derzeit jährliche Kosten in Höhe von 129,00 € an. Bei 5 und mehr Personen oder aber bei besonderen Bedarfslagen, z. B. Kindern, die noch Windeln benötigen oder inkontinenten Haushaltsangehörigen ist regelmäßig ein 60-l-Abfallbehälter notwendig, für den derzeit Kosten in Höhe von jährlich 157,80 € anfallen.

Warmwasser und sonstiger Energieaufwand (EA)

Mit Urteil vom 27.02.2008 (Az B 14/11b AS 15/07 R) hat das BSG entschieden, dass die Kosten für Warmwasseraufbereitung von den Regelleistungen nach dem SGB II bzw. den Regelsätzen nach dem SGB XII umfasst sind und ein entsprechender Abzug von den Heiz- und Nebenkosten zur Vermeidung von Doppelleistungen zulässig ist. Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat die auf Grund der Erhöhung der Regelsätze zum 01.07.2009 geltenden neuen Beträge für Warmwasser und sonstigen Energieaufwand (EA) mitgeteilt, wobei anzumerken ist, dass der 70 %-Regelsatz erstmals zum 01.07.2009 Anwendung findet und die Altersgruppe der 8 - 14 -Jährigen umfasst.

	bis 30.06.2009		ab 01.07.2009	
	Warmwasser	sonstiger EA	Warmwasser	sonstiger EA
bei Bezug von 100% Regelleistung	6,63	15,48	6,79	15,83
bei Bezug von 90% Regelleistung	4,74	11,06	6,11	14,25
bei Bezug von 80% Regelleistung	2,85	6,62	5,43	12,67
bei Bezug von 70% Regelleistung	2,85	6,62	4,75	11,08
bei Bezug von 60% Regelleistung	2,85	6,62	4,07	9,50

Unterkunfts- und Heizkostenpauschale in Fällen stationärer Unterbringung 296,00 €

Nach § 42 Nr. 2 SGB XII umfassen die Leistungen bei Grundsicherung und Erwerbsminderung im Alter auch die Kosten der Unterkunft und Heizung. Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind nach dieser Bestimmung als Kosten der Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einzelpersonenhaushaltes im Bereich des zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen. Dieser Wert beläuft sich derzeit auf 296,00 € und wurde auf Grund von Erfahrungswerten bei der Bewilligung von Sozialleistungen und der Auswertung von Zeitungsinseraten ermittelt.

.....
[Redacted]

.....
[Redacted]